

Datenschutzhinweis gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD)

Datensicherheit: Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen. Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#) in www.asd.nuernberg.de, Telefon 09 11 / 2 31–26 86.

Verantwortlich für die Datenerhebung: Stadt Nürnberg – Jugendamt, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Datenschutz: Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg, Telefon: 09 11 / 2 31–51 15, Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular Behördlicher Datenschutz](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO
- Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie weiteren Erziehungsberechtigten (§§ 8, 16, 17, 18, 20, 21 SGB VIII)
- Durchführung des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII (Hilfeplanung unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Kinder bzw. Jugendlichen, sowie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte), bei Leistungen nach:
 - §§ 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung),
 - § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche),
 - § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder),
 - § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
 - § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)
- Wahrnehmung des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ nach § 8a SGB VIII, Entscheidung über die Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII); Inobhutnahme incl. Alterseinschätzung (§42f SGB VIII), Begleitung des Clearingverfahrens, Vormundschaftsanregung und Hilfebedarfsfeststellung
- Mitwirkung im Verfahren beim Familiengericht (§ 50 SGB VIII)
- Mitwirkung im Verfahren beim Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)

Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Weitergabe an Beistand- und Amtsvormundschaft, Kinder- und Jugendnotdienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Einwohneramt, andere Jugendämter, Gesundheitsamt, Schulen, Kliniken, Jugendgericht, Familiengericht, freie Träger der Jugendhilfe, LABEA (Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer), zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben, Verfahrensbeistände.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zur Akte geschrieben wurde:

- § 8a SGB VIII (10 Jahre)
- §§ 16, 17, 18 SGB VIII (3 Jahre)
- §§ 13, 19, 20, 21, 27ff (incl. 35a) SGB VIII (10 Jahre)
- § 42, 50 SGB VIII (10 Jahre)
- § 52 SGB VIII (5 Jahre)

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 35 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass seine Sozialdaten von den Sozialleistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Nach § 67 b SGB X sind die Verarbeitung (insbesondere die Übermittlung) von Sozialdaten und deren Nutzung nur zulässig soweit eine Rechtsvorschrift aus dem SGB dies erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Ohne diese Einwilligungserklärung können die vorgesehenen Sozialleistungen nicht oder nicht im vollen Umfang erbracht werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt. Oder bei gesetzlicher Vorgabe: Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.